



# Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

18. Jahrgang, Lauchhammer, den 16.04.2014, Nr. 3/2014

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung - Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grünewalder Lauch“	1

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grünewalder Lauch“

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548 (Nr. 29)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 20.03.2013 die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grünewalder Lauch“ in der Fassung März 2013 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das in der Anlage dargestellte Gebiet.  
Der Bebauungsplan liegt ab sofort mit seiner Begründung in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und seine Begründung Auskunft verlangen.

#### Impressum:

##### **Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer**

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, bezogen werden.

Herausgeber: Stadt Lauchhammer

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lauchhammer, Herr Roland Pohlenz, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, Telefon 03574 48 85 00

Verantwortlich für Druck und Vertrieb:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 4 89-0, Telefax: 03535 489-115

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

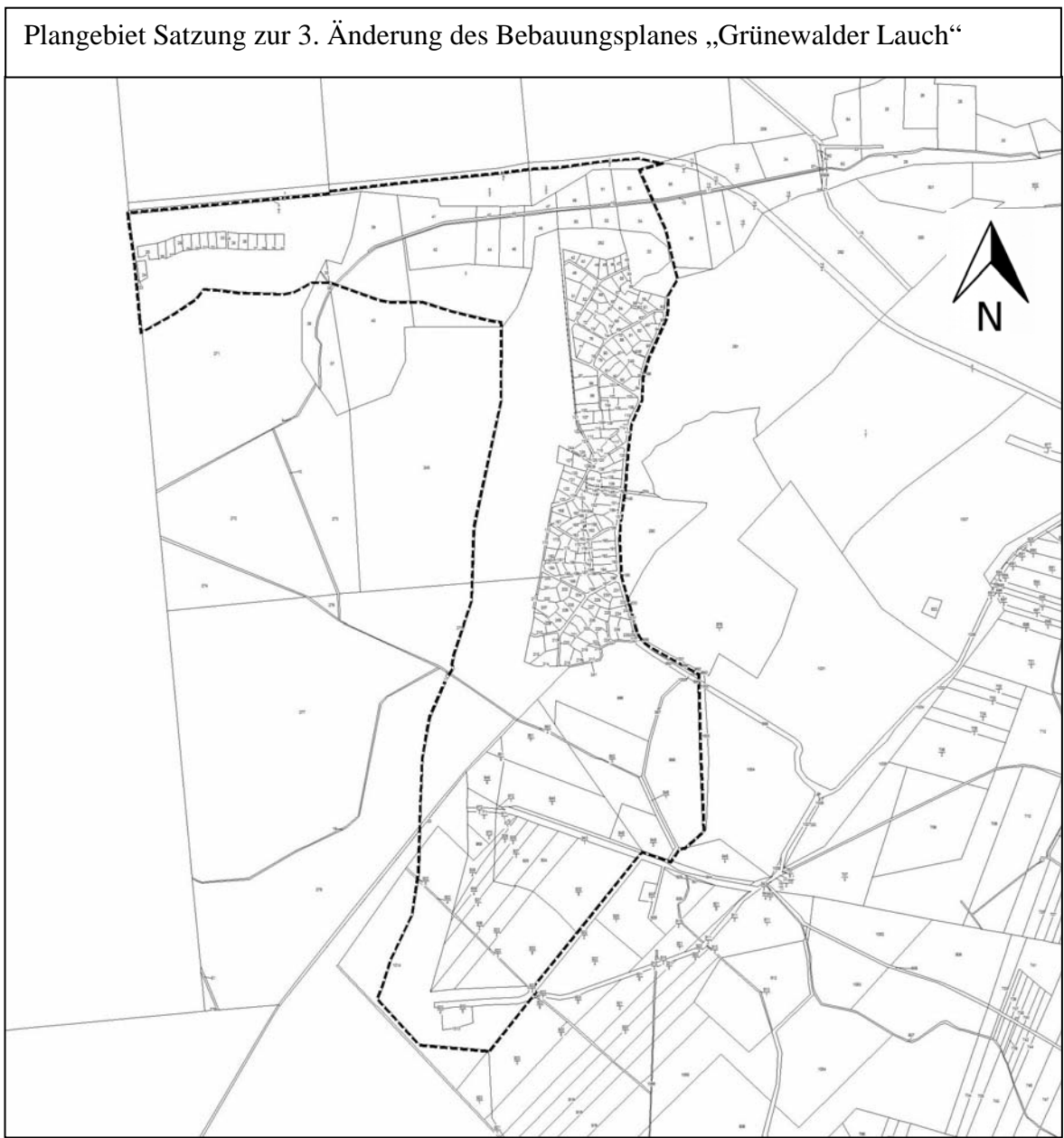
**Hinweise:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lauchhammer, den 08. April 2014

Pohlentz  
Bürgermeister



**Ende des amtlichen Teils**